

ZH_OBERGERICHT UE230328 vom 31. Mai 2024

ZH Obergericht, 2024-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE230328

FR: ZH_OBERGERICHT UE230328 du 31 mai 2024

IT: ZH_OBERGERICHT UE230328 del 31 maggio 2024

Erwägungen

E. 1

Es sei eine Strafuntersuchung zu eröffnen und durchzuführen und die verantwortliche Person sei ausgangsgemäss zu bestrafen;

E. 1.1

Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat, ein Rechtsmittel ergreifen. Als Partei gilt unter anderem die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO). Unter den Begriff der Privatklägerschaft fällt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Voraussetzung zur Beschwerdelegitimation ist somit die Geschädigtenstellung. Dabei gilt als geschädigt, wer durch die Straftat in eigenen Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Unmittelbar verletzt und somit geschädigte Person im Sinne des Strafprozessrechts ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts (nachfolgend zit.), wer Trägerin des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsguts ist. Hingegen stehen der nicht geschädigten Anzeigerstat- terin keine weiteren Verfahrensrechte zu (Art. 301 Abs. 3 StPO); sie ist namentlich zur Ergreifung von Rechtsmitteln nicht legitimiert.

E. 1.2

Im Zusammenhang mit Strafnormen, die nicht primär Individualrechtsgüter schützen, gelten praxisgemäss nur diejenigen Personen als Geschädigte, die durch die darin umschriebenen Tatbestände in ihren Rechten beeinträchtigt werden, sofern diese Beeinträchtigung unmittelbare Folge der tatbestandsmässigen Handlung ist. Bei Straftaten gegen kollektive Interessen reicht es für die Annahme der Geschädigtenstellung grundsätzlich aus, dass das von der geschädigten Person angerufene Individualrechtsgut durch den Straftatbestand auch nur nachrangig oder

- 12 - nebensächlich geschützt wird. Werden durch Delikte, die (allein) öffentliche Interessen verletzen, private Interessen zwar ebenfalls, aber nur mittelbar beeinträchtigt, so ist die betreffende Person nicht Geschädigte nach Art. 115 Abs. 1 StPO (BGE 147 IV 269 E. 3.1; BGE 145 IV 491 E. 2.3.1; BGE 141 IV 454 E. 2.3.1).

E. 1.3

Bei Straftaten gegen das Vermögen ist die Inhaberin des tangierten Vermögens Geschädigte. Dies gilt auch bei Straftaten gegen das Vermögen einer juristischen Person, wie etwa einer Aktiengesellschaft. Die Aktiengesellschaft ist eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit. Es ist daher zwischen dem Vermögen der Aktiengesellschaft und demjenigen der Aktionärin zu unterscheiden, deren wirtschaftliche und rechtliche

Interessen von denjenigen der Gesellschaft ab- weichen können. Die Aktionärin ist zwar Eigentümerin der von ihr gehaltenen Ak- tien, nicht jedoch des Gesellschaftsvermögens. Bei Vermögensdelikten zum Nach- teil des Gesellschaftsvermögens ist die Aktiengesellschaft unmittelbar verletzt, während die Aktionärin nur mittelbar betroffen ist und damit auch nicht als Geschä- digte nach Art. 115 Abs. 1 StPO gilt (BGE 141 IV 380 E. 2.3.3; BGE 140 IV 155 E. 3.3.1).

E. 1.4

Demgegenüber genügt eine Beeinträchtigung von blossen Interessen – so beispielsweise an der Verfolgung einer Straftat – hinsichtlich der Rechtsmittellegi- timation nicht. Ebenfalls sind Personen, denen aus dem Strafverfahren indirekt ma- terielle oder immaterielle Vorteile erwachsen können, aber deren Rechtsposition nicht im Schutzbereich der betreffenden Strafnorm liegt, nicht geschädigt im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO (MAZZUCHELLI/POSTIZZI, in: Basler Kommentar StPO [zit. BSK StPO], 3. Auflage 2023, N 25 zu Art. 115).

E. 1.5

Die Beschwerde ist in begründeter Form einzureichen; dabei hat die Be- schwerdeführerin auch ihre Beschwerdelegitimation im Sinne von Art. 382 StPO darzulegen, sofern diese nicht offensichtlich gegeben ist. Dies gilt vor allem für ju- ristisch versierte, mithin anwaltlich vertretene Rechtssuchende (BÄHLER, BSK StPO, N 4 zu Art. 382; Urteil des Bundesgerichts 1B_57/2021 vom 25. August 2021 E. 4.1).

- 13 - 2.

E. 2

Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass sich die Anzeigerstatterin im Strafverfahren sowohl als Straf- wie auch Privatklägerin konstituiere;

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin hat mit der Strafanzeige erklärt, sich im Strafverfah- ren als Straf- und Zivilklägerin beteiligen zu wollen. Die Strafanzeige hat sie im ei- genen Namen unter Nennung ihrer Funktion bei der C.____AG (damals noch Ver- waltungsratspräsidentin; aktuell noch Aktionärin und Mitarbeiterin) erstattet, nicht jedoch für die C.____AG oder in deren Namen (Urk. 14/1 S. 1).

E. 2.2

In der Beschwerde vom 11. September 2023 wird sodann ausdrücklich und allein A.____ mit deren Privatadresse in E.____ (vertreten durch den rubrizierten Rechtsanwalt) als Beschwerdeführerin aufgeführt, ohne die C.____AG oder ein allfälliges Vertretungsverhältnis in Bezug auf die Gesellschaft zu erwähnen (Urk. 2 S. 1 f.). Gemäss Beschwerdeschrift soll die Beschwerdeführerin seit 1. Juli 2023 sodann nicht mehr Mitglied des Verwaltungsrats der C.____AG sein und folglich nicht mehr als Präsidentin amten (Urk. 2 S. 9). Sie gilt im Zeitpunkt der Beschwerde somit allein noch als Aktionärin und Mitarbeiterin der C.____AG; eine Organstel- lung kommt ihr nicht mehr zu. Folglich ist davon auszugehen, dass die zu beurteilende Beschwerde bewusst al- lein im Namen der Beschwerdeführerin, nicht jedoch für die Gesellschaft, geführt wird. Abweichendes ist der Beschwerde nicht zu entnehmen.

E. 2.3

Damit wird zunächst zu prüfen sein, inwiefern und hinsichtlich welcher bean- zeigten (mutmasslichen) Tatumstände – soweit diese in der Beschwerde überhaupt dargelegt werden – die Beschwerdeführerin als Geschädigte im soeben dargeleg- ten, strafprozessualen Sinne zu gelten hat, was unmittelbar die Frage nach deren Beschwerdelegitimation und damit eine Eintretensfrage betrifft. Wenn in der Beschwerdeschrift lediglich "exemplarisch" aufgeführt wird, inwiefern die geschilderten Sachverhalte einen ausreichenden Tatverdacht bzw. eine ent- sprechende Geschädigtenstellung der Beschwerdeführerin zu begründen vermö- gen (vgl. Urk. 2 S. 10 oben), so ist die Beschwerde auch lediglich im Umfang der tatsächlich erwähnten Beispiele zu prüfen. Darüber hinaus – im Umfang nicht dar- gelegter und nicht weiter erwähnter mutmasslicher Tatumstände – erweist sie sich von vornherein als ungenügend begründet (vgl. BGE 143 IV 40 E. 3.4.1; Urteil des

- 14 - Bundesgerichts 6B_1404/2016 E. 1.2.3; wonach die Beschwerde eine vollständige Begründung unter expliziter Bezeichnung der relevanten Umstände zu enthalten hat und allgemeine Verweise auf frühere Ausführungen, andere Verfahren oder die Akten den Begründungsanforderungen im Rechtsmittelverfahren nicht genügen).

E. 3

Mit Präsidialverfügung vom 21. September 2023 wurde der Beschwerdeführerin eine Frist von 30 Tagen angesetzt, um eine Prozesskaution von einstweilen Fr. 3'000.– zu leisten, dies mit der Androhung, es werde sonst auf das Rechtsmittel nicht eingetreten (Urk. 7 S. 2). Die Prozesskaution ging am 3. Oktober 2023 innert Frist auf dem entsprechenden Konto des Obergerichts ein (Urk. 10). In der Folge wurden die Akten D-4/2023/10015608 der Staatsanwaltschaft in elektronischer Form beigezogen und im Beschwerdeverfahren als Urk. 14 erfasst. Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend darzulegen sein wird – als offensichtlich unbegründet erweist, wurden keine Stellungnahmen eingeholt (vgl. Art. 390 Abs. 2 StPO). Zufolge Neukonstituierung der Kammer seit dem 1. Januar 2024 ergeht der vorlie- gende Entscheid in einer anderen Besetzung als den Parteien ursprünglich (gem. Urk. 7) angekündigt. II. 1.

E. 3.1

a) Die Beschwerdeführerin lässt zunächst unter Ziff. 2.2.1 der Beschwerde darlegen, inwiefern der Beschwerdegegner im Rahmen der Beantragung von Kurz- geldentschädigungen für die Jahre 2020 und 2021 unwahre Angaben übe die Höhe des Lohnes der Beschwerdeführerin gemacht haben soll. Beim Vergleich des Ar- beitsvertrags der Beschwerdeführerin mit deren Entgeltabrechnung für Kurzarbeits- zeit sowie mit den Auszügen ihres Kontokorrents und der Pensionskasse (mit Ver- weis auf die Beilagen Nr. 18–19 sowie Nr. 27–29 zu Urk. 14/1) würden sich offen- sichtliche Diskrepanzen ergeben (Urk. 2 S. 10). Dabei sei jedes einzelne Dokument als Beweis geeignet und stelle eine Urkunde im strafrechtlichen Sinne dar. Der Lohnausweis diene zum Beweis gegenüber Steuerbehörden; die Lohnmeldungen an die Vorsorgeeinrichtung diene der Anspruchsberechnung und somit auch der Anspruchsbegründung der Beschwerdeführerin gegenüber der Einrichtung. Die Buchhaltungsunterlagen seien Grundlage für die Erstellung von Jahresabschlüs- sen und gegebenenfalls für Ansprüche gegenüber der Gesellschaft. Die Jahresab- schlüsse würden für Steuerzwecke benötigt oder generell zum Beweis der Finanz- lage einer Gesellschaft dienen. Die Angaben auf den jeweiligen Dokumenten wür- den nachweislich nicht übereinstimmen. Damit sei klarerweise von einem relevan- ten

Anfangsverdacht hinsichtlich Urkundenfälschung auszugehen (Urk. 2 S. 11). b) Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, auch die Schweizerische Versicherungsanstalt SVA habe auf Basis der ihr gemeldeten Löhne eine entsprechende Kurzarbeitsentschädigung abgerechnet und ausbezahlt, und damit auf eine allfällige Schädigung der SVA hinweist, ist darauf nicht weiter einzugehen, da sich mit dieser Argumentation eine potentielle Geschädigtenstellung der Beschwerdeführerin von vornherein nicht begründen lässt (vgl. Urk. 2 S. 10). c) Hinsichtlich des Straftatbestands der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 StGB ist sodann festzuhalten, dass damit in erster Linie das allgemeine

- 15 - Vertrauen, welches einer Urkunde im Geschäftsverkehr als Beweismittel zukommt, geschützt wird. Soweit darüber hinaus auch Individualinteressen tangiert sind, handelt es sich um ein Gefährdungsdelikt (TRECHSEL/ERNI, in: Praxiskommentar StGB,

E. 3.2

a) Unter Ziff. 2.2.2 der Beschwerde (Urk. 2 S. 11 f.) führt die Beschwerdeführerin mutmassliche Umstände auf, welche einen ausreichenden Anfangsverdacht "beispielsweise" hinsichtlich des Tatbestands der Veruntreuung ergeben würden. Gemäss Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB wird wegen Veruntreuung bestraft, wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet. Als wirtschaftlich fremd im Sinne des Tatbestands gelten solche Vermögenswerte, welche dem Täter mit der Verpflichtung übergeben wurden, sie ständig zur Verfügung der Treugeberin zu halten (NIGGLI/RIEDO, in: Basler Kommentar StGB, 4. Auflage 2019, N 33 zu Art. 138). b) Die Beschwerdeführerin macht in diesem Zusammenhang Falschbuchungen zulasten ihres Kontokorrentkontos bei der C._____AG geltend. Der Beschwerdegegner habe hierzu erklärt, dass er das Geld im Jahre 2019 für Lohnzahlungen an diverse Mitarbeiter verwendet habe und dasselbe auch in den Jahren 2017/2018 erfolgt sei (vgl. Beilage 48 Urk. 14/1). Davon habe die Beschwerdeführerin bislang nichts gewusst. Der Beschwerdegegner habe damit aber unumwunden zugegeben, die Mitarbeiter in den fraglichen Jahren immer wieder aus Barmitteln der Gesellschaft vergütet zu haben. Ein solcher Vorgang sei "unüblich". Diese Bezüge aus der Kasse scheine er bewusst nicht korrekt verbucht zu haben, ansonsten Korrekturbuchungen zunächst zulasten seines eigenen Kontokorrents und hernach hälftig zulasten des Kontokorrents der Beschwerdeführerin nicht nötig gewesen wären. Der Beschwerdegegner sei als Geschäftsführer damit betraut gewesen, nicht nur das Vermögen der Gesellschaft zu verwalten, sondern auch dasjenige der Beschwerdeführerin, soweit der Bestand von Forderungen der Beschwerdeführerin gegenüber der Gesellschaft betroffen seien (Urk. 2 S. 12). Damit umschreibt die Beschwerdeführerin mutmasslich deliktische Vorgänge, die (erneut) primär auf eine Schädigung des Gesellschaftsvermögens hinauslaufen. Ihr eigenes Vermögen ist hinsichtlich Falschbuchungen ihres Kontokorrentkontos bei der C._____AG allenfalls indirekt betroffen, soweit der Bestand ihrer Forderungen

- 17 - gegenüber der Gesellschaft gefährdet erscheint. Damit lässt sich jedoch keine Geschädigtenstellung im dargelegten Sinne begründen. Die Beschwerdeführerin bezeichnet das Vorgehen des Beschwerdegegners sodann als "unüblich". Damit ist bereits fraglich, wie weit sie sein mutmassliches Fehlverhalten im Zusammenhang mit den fraglichen Lohnbuchungen selbst überhaupt als deliktisch einstuft. Ebenso habe der Beschwerdegegner bereits Korrekturbuchungen zulasten seines eigenen Kontokorrents vorgenommen. Falls ein potentieller Schaden damit bereits kompensiert worden sein sollte, fehlt es an einem eigentlichen Vermögensschaden. Der Beschwerde sind hierzu keine

klärenden Angaben zu entnehmen. c) Aus der Strafanzeige ergibt sich sodann, dass der Beschwerdegegner – auch wenn er Gesellschaftsgelder mutmasslich immer wieder unternehmensschädigend verwendet haben sollte – die C._____AG fortwährend mit Grundliquidität versorgt hat (Urk. 14/1 S. 8). Auch insofern (durch den Erhalt der Grundliquidität bzw. das Zuführen von Vermögenswerten) scheint der Tatbestand der Veruntreuung nicht erfüllt; insbesondere nicht direkt zulasten des Vermögens der Beschwerdeführerin. d) Anderes ergibt sich auch nicht aus dem weiteren Inhalt der Strafanzeige: Gemäss dieser habe sich der Beschwerdegegner durch nicht gerechtfertigte Bezüge von Gesellschaftsvermögen bereichert. Er habe mutmasslich ausserhalb seines Lohnanspruches und ohne anderen gültigen Rechtsgrund Transaktionen ab dem Gesellschaftskonto an sich privat ausgeführt und Bareinnahmen der Gesellschaft, ohne dies in der Buchhaltung zu erfassen, für sich behalten (Urk. 14/1 S. 35). Dadurch wäre erneut in erster Linie das Gesellschaftsvermögen betroffen und die Beschwerdeführerin als Aktionärin in ihren finanziellen Interessen bzw. Ansprüchen gegenüber der Gesellschaft lediglich mittelbar tangiert, weshalb ihr in diesem Punkt keine Aktivlegitimation zukommt. e) Die Beschwerdeführerin macht in diesem Zusammenhang zudem eine ordnungswidrige Führung der Geschäftsbücher im Sinne von Art. 325 StGB geltend (Urk. 2 S. 12). Der fragliche Übertretungstatbestand ist jedoch in keiner Weise ge-

- 18 - eignet, eine Geschädigtenstellung der Beschwerdeführerin zu begründen. Die Bestimmung dient primär der Durchsetzung der Buchführungsvorschriften und schützt die Rechtspflege im weiteren Sinne (sowie allenfalls das Gesellschaftsvermögen).

E. 3.3

a) Unter Ziff. 2.2.3 der Beschwerde (Urk. 2 S. 13) weist die Beschwerdeführerin darauf hin, dass der Beschwerdegegner für das Geschäftsjahr 2020 zwei inhaltlich unterschiedliche Jahresabschlüsse erstellt habe. Dabei sei der eine Jahresabschluss gegenüber der Beschwerdeführerin verwendet und der andere in einem handelsgerichtlichen Verfahren als Beweismittel eingereicht worden. Beide Abschlüsse seien der Anzeige beigelegt (Beilagen Nr. 46 und Nr. 47 zu Urk. 14/1). Gegenüber der Beschwerdeführerin werde mit dem entsprechenden Jahresabschluss ein Verlust ausgewiesen, gegenüber dem Handelsgericht hingegen ein deutlicher Gewinn. Angesichts dieser Diskrepanz müsse davon ausgegangen werden, dass jedenfalls ein Dokument falsche Inhalte aufweise. Damit sei sowohl ein Tatverdacht wegen Urkundenfälschung als auch wegen versuchten Betrugs gegenüber der Beschwerdeführerin gegeben (Urk. 2 S. 13). b) Zunächst ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin nicht näher begründet hat, welcher der beiden Jahresabschlüsse gefälscht sein soll. Sie stellt dabei lediglich in den Raum, dass einer der beiden Abschlüsse inhaltlich falsche Angaben enthalte, die mutmasslich durch den Beschwerdegegner in täuschender Absicht generiert worden seien. Damit ist von vornherein fraglich, ob sie konkrete Anhaltspunkte für einen Anfangsverdacht ausreichend dargetan hat. Nachfolgend wird jedoch ohnehin nur derjenige Jahresabschluss zu berücksichtigen sein, welcher gegenüber der Beschwerdeführerin verwendet wurde. Eine mutmassliche Verwendung gefälschter Beweisurkunden gegenüber den Gerichtsbehörden betrifft die Beschwerdeführerin höchstens in indirekter Weise, was für die Begründung einer potentiellen Geschädigtenstellung jedoch nicht ausreicht (sollte damit ein eigentlicher Prozessbetrug gemeint sein, wäre dies in der Beschwerde nicht ausreichend dargetan). Weiter ist hinsichtlich des geltend gemachten Urkundendelikts darauf hinzuweisen, dass ein mutmasslich gefälschter Jahresabschluss mit

falschen Angaben zu Ver-

- 19 - lusten, wenn die C._____AG in Tat und Wahrheit Gewinne erzielt haben soll, ebenfalls nicht geeignet ist, eine strafprozessuale Geschädigtenstellung der Beschwerdeführerin zu begründen. Denn ausgehend von möglichen Gewinnen der C._____AG hätte sie weiterhin einen intakten finanziellen Dividenden- und/oder Lohnanspruch gegenüber der C._____AG. c) Wegen Betrugs macht sich strafbar, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt (Art. 146 Abs. 1 StGB). Der gegenüber der Beschwerdeführerin vorgelegte Jahresabschluss 2020 mit mutmasslich falschen Angaben zu Verlusten, ist zwar grundsätzlich geeignet, bei der Beschwerdeführerin eine falsche Vorstellung über die finanzielle Lage der Gesellschaft hervorzurufen und sie dazu zu veranlassen, ihr möglicherweise zustehende Gewinnansprüche oder Lohnansprüche in entsprechender Höhe gegenüber der Gesellschaft nicht oder lediglich im reduzierten Umfang geltend zu machen, was grundsätzlich als Vermögensdisposition im Sinne des Betrugstatbestands gelten kann. Dennoch wäre hierbei wiederum in erster Linie das Gesellschaftsvermögen betroffen bzw. unmittelbar geschädigt und die Beschwerdeführerin lediglich indirekt – hinsichtlich möglicher finanzieller Ansprüche gegenüber der C._____AG – tangiert, was zur Begründung einer Geschädigtenstellung und folglich hinsichtlich der Beschwerdelegitimation (erneut) nicht ausreicht. Ohnehin hat die Beschwerdeführerin in keiner Weise dargetan, in welchem Umfang oder in welche Hinsicht ihr ein Vermögensschaden konkret entstanden sein soll. Es kann nicht Aufgabe der Strafbehörden und ebensowenig des urteilenden Gerichts im Rechtsmittelverfahren sein, offenbar zugängliche und einsehbare Informationen anstelle der Beschwerdeführerin auszuwerten, um damit einen vermögensrechtlichen Anspruch, welcher ihr mit deliktischen Mitteln verwehrt worden sein soll, für sie darzulegen bzw. einen potentiellen Schaden für sie zu begründen.

- 20 - Ebensowenig hat die Strafbehörde in einer solchen Konstellation von sich aus weitere gesellschaftsinterne Beweismittel bzw. Dokumente "ausfindig" zu machen, um die fragliche Differenz der beiden Jahresabschlüsse für die Beschwerdeführerin zu klären und allfällige Fehler nachzuweisen, um damit letztlich auf einen relevanten Anfangsverdacht zu schliessen (darauf hat bereits die Staatsanwaltschaft zurecht hingewiesen). d) Ein direkter strafrechtlich relevanter vermögensrechtlicher Nachteil ist beim geltend gemachten Sachverhalt schliesslich auch deshalb zu verneinen, weil die Beschwerdeführerin eine finanzielle Benachteiligung lediglich im Verhältnis zum Beschwerdegegner geltend macht, welcher sich aus Gesellschaftsmitteln "ein Mehrfaches an verdecktem Salär" ausbezahlt haben soll, obwohl zwischen ihnen eine hälftige Beteiligung bzw. Auszahlung vereinbart gewesen sei. Dabei wäre jedoch von einem vertraglichen oder gesellschaftsrechtlichen Anspruch auszugehen, den die Beschwerdeführerin zunächst mit den einschlägigen Mitteln des Zivilrechts zu verfolgen hätte. Darauf hat auch die Staatsanwaltschaft zurecht hingewiesen. Bei einer unrechtmässigen und übermässigen Auszahlung von Salär oder unzulässigen Ausschüttung von Dividenden aus dem Gesellschaftsvermögen müsste aber ohnehin erneut und vordergründig von einer Schädigung der C._____AG ausgegangen werden, auch wenn die Beschwerdeführerin dadurch allenfalls indirekt eine finanzielle Benachteiligung (in Form eines gekürzten Anspruchs gegenüber der Gesellschaft) erleidet.

Eine Geschädigtenstellung der Beschwerdeführerin lässt sich folglich auch damit nicht begründen. Dies führt insgesamt dazu, dass auf die Beschwerde auch hinsichtlich der Ziff. 2.2.3 mangels direkter Betroffenheit der Beschwerdeführerin in ihren eigenen Rechten nicht einzutreten ist. Ohnehin wäre die Beschwerde bezüglich Betrug in diesem Punkt sodann abzuweisen gewesen.

E. 3.4

a) Unter Ziff. 2.2.4 der Beschwerde wird eine "geschäftlich nicht begründete Transaktion" über das Bankkonto der Gesellschaft geltend gemacht. Die Beschwerdeführerin habe die Transaktion mit einem Auszug aus dem Konto der Gesellschaft bereits belegt und das Dokument mit der Strafanzeige eingereicht (Beilage Nr. 49

- 21 - zu Urk. 14/1). Aus dem fraglichen Kontoauszug sei ersichtlich, dass KITA-Fördergelder des Bundes (einmal Fr. 49'595.25, einmal Fr. 20'000.–) auf das entsprechende Konto der C._____AG eingegangen seien. In der Folge seien gleichentags Fr. 41'000.– ohne Angabe eines Zahlungsgrunds auf ein privates Konto des Beschwerdegegners überwiesen worden. Die Gesellschaft habe damals offene Rechnungen, laufende Betreibungen und ausstehende Lohnzahlungen gehabt. Dieser Vorgang sei durchaus geeignet, einen ausreichenden Anfangsverdacht im Hinblick auf mögliche Vermögensdelikte, wie Veruntreuung und ungetreue Geschäftsbesorgung, zu begründen (Urk. 2 S. 14). b) Erneut macht die Beschwerdeführerin ausschliesslich eine mutmassliche direkte Schädigung des Gesellschaftsvermögens geltend. Das betreffende Konto lautet gemäss Beilage Nr. 49 ausdrücklich auf die C._____AG. Damit gilt allein die Gesellschaft als unmittelbar verletzt, während die Beschwerdeführerin als Aktionärin lediglich mittelbar betroffen ist und somit (in diesem Punkt, Urk. 2 Ziff. 2.2.4) zur Beschwerde im eigenen Namen nicht legitimiert ist. Auf den betreffenden Sachverhalt ist damit nicht weiter einzugehen.

E. 3.5

a) Unter Ziff. 2.2.5 der Beschwerde wird behauptet, dass der Beschwerdegegner gegenüber der Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge unwahre Angaben gemacht habe, indem er auf zahlreichen Dokumenten immer unterschiedliche Löhne der Beschwerdeführerin deklariert habe; unter anderem habe er einen zwar einmal vereinbarten, jedoch zu keiner Zeit in dieser Höhe ausbezahlten Lohn der Beschwerdeführerin auf den Antragsformularen für Kurzarbeitszeitentschädigung eingetragen (mit Hinweis auf diverse Beilagen zur Strafanzeige). Damit stehe klarerweise der Tatbestand der Urkundenfälschung bzw. ein ausreichender Tatverdacht diesbezüglich im Raum, denn es könne nur einen massgeblichen Lohn geben (Urk. 2 S. 15). b) Auch hier hat die Beschwerdeführerin nicht weiter dargetan, inwiefern sie von mutmasslichen Urkundenfälschungen in ihren (eigenen) Rechten direkt betroffen sein soll. Dass ihr hinsichtlich allfälliger Ansprüche gegen die Arbeitslosenkasse oder Einrichtung der beruflichen Vorsorge bereits (monetäre) Nachteile erwachsen

- 22 - sein sollen, hat sie nicht erwähnt. Zukünftige, potentielle Nachteile begründen noch keine Geschädigtenstellung. Allein der geltend gemachte Umstand, dass hinsichtlich solcher Angaben, die ihren Lohn betreffen, gefälschte Dokumente in Umlauf seien, tangiert in erster Linie das Vertrauen, das einer Urkunde im Geschäftsverkehr zukommt, nicht jedoch direkt Individualinteressen der Beschwerdeführerin, die sie jedenfalls nicht ausreichend dargetan hat. Zudem ist erneut darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin, soweit sie Lohn-/Ansprüche geltend macht, die sich aus vertraglichen

Vereinbarungen oder aus ihrer Aktionärsbeteiligung ergeben, zunächst die einschlägigen zivil- oder gesellschaftsrechtlichen Mittel zu ergreifen hat. c) Wenn die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang weiter geltend macht, der fragliche Sachverhalt sei zudem geeignet, einen Tatverdacht wegen Falschangaben (Betrug) gegenüber der Sozialversicherungsbehörden (SVA) zu begründen (Urk. 2 S. 15), so ist sie auch in dieser Hinsicht nicht zur Beschwerde legitimiert, da primär die entsprechenden Behörden betroffen wären.

E. 3.6

Unter Ziff. 2.2.6 der Beschwerde umschreibt die Beschwerdeführerin letztlich den Verdacht, wonach sich der Beschwerdegegner zulasten der Gesellschaft persönlich bereichert habe, indem er im Namen und auf Rechnung der C._____AG Einkäufe und Zahlungen getätigt habe, die eindeutig nicht dem Firmenzweck zuzuordnen, sondern für private Zwecke erfolgt seien (Urk. 2 S. 16 mit Hinweis auf die Beilagen Nr. 70, 71 zur Strafanzeige, Urk. 14/2). Ein konkretes Vermögensdelikt wird dabei nicht erwähnt; ob hinsichtlich des fraglichen Sachverhalts ein Anfangsverdacht wegen Betrugs, Veruntreuung oder ungetreuer Geschäftsbesorgung etc. gegeben sein könnte, kann jedoch dahingestellt bleiben. Die Beschwerdeführerin hat selbst (ausdrücklich) festgehalten, dass der Beschwerdeführer sich zulasten der Gesellschaft bereichert habe, mithin von einem mutmasslichen Vermögensdelikt die C._____AG unmittelbar betroffen wäre, in deren Namen die Beschwerde jedoch nicht erhoben wurde. Als Aktionärin gilt die Beschwerdeführerin nicht als direkt Geschädigte und ist insofern nicht zur Beschwerde legitimiert.

- 23 -

E. 4

Ob damit die von der Beschwerdeführerin geäusserten Verdachtsmomente anhand der von ihr eingereichten Unterlagen (vgl. die Beilagen Nr. 1–83 gem. Urk. 14/1 und Urk. 14/2) als "lückenlos und schlüssig dokumentiert" erscheinen (so die Beschwerdeführerin, vgl. Urk. 2 S. 16) oder nicht, ist für die Beurteilung der Beschwerde aus den dargelegten Gründen – da sie weitgehend keine Betroffenheit in eigenen, rechtlich geschützten Interessen darzutun vermag, weshalb auf die Beschwerde diesbezüglich mangels strafprozessualer Geschädigtenstellung nicht einzutreten ist – nicht relevant. Im Übrigen ergibt sich auch aus der Strafanzeige hinsichtlich weiterer geltend gemachter Straftatbestände, die in der Beschwerde jedoch nicht weiter begründet wurden (weshalb sich diese insoweit von vornherein als unbegründet erweist; vgl. hierzu bereits Ziff. III./2.3), kein rechtlich geschütztes Interesse der Beschwerdeführerin, in ihrem eigenen Namen Beschwerde zu führen. Dies ergibt im Resultat, unter Berücksichtigung der vorangehenden Erwägungen, dass auf die Beschwerde insgesamt nicht einzutreten ist. IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.